

**Der Anspruch des Beauftragten/Geschäftsbesorgers
gegen den Auftraggeber/Geschäftsherrn
auf Aufwendungsersatz (§§ 670, 675 BGB)**

1. Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsvertrag
2. Aufwendungen des Beauftragten/Geschäftsbesorgers
 - a) Begriff der Aufwendung (freiwillige Vermögensopfer)
 - b) Zum Zwecke der Ausführung des Auftrags/der Geschäftsbesorgung
 - c) Erforderlichkeit der Aufwendungen
3. Folge: Erstattungspflicht des Auftraggebers/Geschäftsherrn
4. Einreden des Auftraggebers/Geschäftsherrn

Einfacher Abschauungsfall: Der Beauftragte B soll für den Auftraggeber A ein Buch erwerben. B erwirbt das Buch für 50 €, die er verauslagt. Hierfür fährt er für 4,20 € mit der U-Bahn zur Buchhandlung und zurück.

Dann muss A dem B 54,20 € erstatten (§ 670 BGB). A hat allerdings wegen seines Gegenanspruchs gegen B auf Herausgabe des Buchs (§ 667 BGB) eine Einrede in Gestalt eines Zurückbehaltungsrechts (§ 273 I BGB).